



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil I

Anschreiben

(Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und Angebotsschreiben)

Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]

Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU

Inhalt

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Formblatt VgV-I-1

Angebotsschreiben

Formblatt VgV-I-2

Vergabestelle	
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul	
Telefon	Telefax
+49 351 40404-231 +49 351 40404-232	+49 351 40404-444
E-Mail	
vergabestelle@zaoe.de	

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft

--

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum: 16.01.2025	Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Meißner Straße 151 a 01445 Radebeul	
Bindefrist endet am	
Datum: 30.04.2025	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Leistung	Vergabenummer
Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	2025-05-GF-EU

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind	
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-I-1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-1 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-13 Zuschlagskriterien

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden	
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-III-1 Leistungsbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-III-2 Vertragsbedingungen

C) Anlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind	
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-I-2 Angebotsschreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-2 Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-3 Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-4 Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-5 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
<input checked="" type="checkbox"/>	VgV-II-5.1 Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

D) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- VgV-II-6 Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
- VgV-II-8 Erklärung der Bietergemeinschaft
- VgV-II-9 Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

E) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- VgV-II-7 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

1. Es wird beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung zu vergeben

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

2. Auskünfte

Auskünfte werden erteilt von:

Name

Frau Retsch oder Frau Hörig

Telefon

+49 351 40404-231

+49 351 40404-232

Telefax

+49 351 40404-444

E-Mail

vergabestelle@zaoe.de

Anschrift

Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

3. Vorlage von Nachweisen und Unterlagen

Folgende Nachweise und Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen

- siehe Auftragsbekanntmachung
- _____

Folgende Nachweise und Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- siehe Auftragsbekanntmachung
- VgV-II-10 Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- VgV-II-11 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-12 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

4. Losweise Vergabe

- Nein
- Ja, Angebote sind möglich für
- alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ein Los oder mehrere Lose
 - eine maximale Anzahl an Losen (Angaben zur Höchstzahl siehe Auftragsbekanntmachung oder Zuschlagskriterien)

5. Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht
- Nebenangebote sind zugelassen – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten
- für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:

6. Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Angebote

- Preis
- siehe Auftragsbekanntmachung
- Zuschlagskriterien (gemäß Formblatt VgV-II-13)

7. Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
- elektronisch mit qualifizierter Signatur

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

8. Behörde gemäß § 156 GWB, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: +49 341 977-3800, Fax: +49 341 977-1049, E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de

Name und Anschrift des Bieters

Ort:
Datum:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:
HR-Nr.:

Name und Anschrift der Vergabestelle
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Angebotsschreiben

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Anlagen:¹

- VgV-II-2 Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- VgV-II-3 Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-4 Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-5 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- VgV-II-5.1 Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- VgV-II-6 Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
- VgV-II-7 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- VgV-II-8 Erklärung der Bietergemeinschaft
- VgV-II-9 Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

1. Angebot gilt für Lose

- Region Meißen [Mei]
- Region Weißeritzkreis [Wk]

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

2. Leistungen durch Unterauftragnehmer

- Ja
- Nein

Für den Fall, dass wir für die Erbringung der Leistung Unterauftragnehmer einsetzen, fügen wir dem Angebot das ausgefüllte Formblatt VgV-II-6 bei.

3. Übernahmestelle

Region Meißen [Mei]

Region Weißeritzkreis [Wk]

4. Anlagenstandorte (Verwertung)

Anlage 1 für [Mei – Wk]²

Anlage 2 für [Mei – Wk]³

Anlage 3 für [Mei – Wk]⁴

² Nicht Zutreffendes bitte streichen

³ Nicht Zutreffendes bitte streichen

⁴ Nicht Zutreffendes bitte streichen

5. Leistungsverzeichnis

Der Bieter hat die Möglichkeit, ein mengenabhängiges Entgelt in [EUR/t] und ein zeitraumabhängiges Entgelt in [EUR/Monat] anzubieten.

Der Anteil des zeitraumabhängigen Entgelts darf nicht mehr als 30 % vom gesamten Entgelt eines jeden Loses für die Leistung betragen. Das mengenabhängige Entgelt muss, das zeitraumabhängige Entgelt kann angeboten werden. Die Vergütungen werden nicht in die Ermittlung des Anteils einbezogen.

Eintragungen sind in **Spalte 3** und **Spalte 6** vorzunehmen (schraffierte Felder). Nur die in **Spalte 3** eingetragenen Entgelte bzw. Vergütungen sind maßgeblich für die Angebotsauswertung.

Die in Spalte 6 ermittelbaren Beträge dienen zur Orientierung für den Bieter. Sollten die Eintragungen in Spalte 6 fehlerhaft sein, so unterliegen sie nicht der Angebotsauswertung.

Wird für einzelne Positionen kein Entgelt oder keine Vergütung angeboten, so ist dies zweifelsfrei und deutlich durch eine entsprechende Eintragung kenntlich zu machen (z. B. "0,00" oder "-,-").

Die angebotenen Entgelte und die Vergütungen sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und ohne Vorzeichen einzutragen.

Alle Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung ist nur nach den Bestimmungen in den Vertragsbedingungen möglich.

In die Abrechnung der Entgelte bzw. der Vergütung fließen ausschließlich die vom Bieter in den Tabellen in diesem Formblatt VgV-I-2 Kapitel 5 Spalte 3 Pos. 1), 2), 3) und 6) gemachten Angaben (unter Berücksichtigung möglicher Preisanpassungen) ein. Verrechnungen sind nicht zulässig.

Region Meißen [Mei]

Pos.	Bezeichnung	Entgelt/Vergütung	Faktor	Mengeneinheit	Gesamt
		[EUR/ME]	[Wert/Jahr]	[ME]	Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	zeitraumabhängiges Entgelt	_____ , _____	12	Monat	_____ , _____
2)	mengenabhängiges Entgelt [Übernahme, Umschlag, Beförderung und Verwertung durch den Auftragnehmer]	_____ , _____	4.278	t	_____ , _____
3)	mengenabhängiges Entgelt [Übernahme, Umschlag und Bereitstellung für Systembetreiber (Duale Systeme)]	_____ , _____	2.816	t	_____ , _____
4)	Summe Nettoentgelte				_____ , _____
5)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				_____ , _____
6)	mengenabhängige Vergütung [Kalkulation auf der Basis § 9 Entsorgungsvtragsentwurf]	_____ , _____	4.278	t	_____ , _____

Region Weißeritzkreis [Wk]					
Pos.	Bezeichnung	Entgelt/Vergütung [EUR/ME]	Faktor [Wert/Jahr]	Mengeneinheit [ME]	Gesamt Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	zeitraumabhängiges Entgelt	_____ / _____	12	Monat	_____ / _____
2)	mengenabhängiges Entgelt [Übernahme, Umschlag, Beförderung und Verwertung durch den Auftragnehmer]	_____ / _____	3.285	t	_____ / _____
3)	mengenabhängiges Entgelt [Übernahme, Umschlag und Bereitstellung für Systembetreiber (Duale Systeme)]	_____ / _____	2.162	t	_____ / _____
4)	Summe Nettoentgelte				_____ / _____
5)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				_____ / _____
6)	mengenabhängige Vergütung [Kalkulation auf der Basis § 9 Entsorgungs- vertragsentwurf]	_____ / _____	3.285	t	_____ / _____

Wir halten uns an unser Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die das Angebot abgibt

Ist das Angebotsschreiben nicht mit dem Namen der natürlichen Person versehen die das Angebot abgibt, wird das Angebot ausgeschlossen.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil II

Verfahrensbeschreibung

(Bewerbungsbedingungen und Eignungs- und Zuschlagskriterien)

Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]

Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU

Inhalt

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Formblatt VgV-II-1

Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Formblatt VgV-II-2

Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-3

Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-4

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Formblatt VgV-II-5

Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

Formblatt VgV-II-5.1

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen

Formblatt VgV-II-6

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Formblatt VgV-II-7

Erklärung der Bietergemeinschaft

Formblatt VgV-II-8

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen der Kapazitäten anderer Unternehmen

Formblatt VgV-II-9

Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Formblatt VgV-II-10

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-11

Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-12

Zuschlagskriterien

Formblatt VgV-II-13

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Sie haben den Ausschluss des Angebotes zur Folge.
- 1.2 Die Vergabeunterlagen können in elektronischer Form auch ohne Registrierung über die Vergabeplattform des Auftraggebers (www.evergabe.de) heruntergeladen werden. Es obliegt daher den Bietern, sich regelmäßig bis zum Ablauf der Angebotsfrist über neue Bieterinformationen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers zu informieren. Es besteht sonst das Risiko, dass das Angebot von der Vergabe ausgeschlossen wird, weil Unterlagen abgegeben werden, die nicht mehr dem aktuellen Stand der Anforderungen entsprechen. Die Bieter können auch in der Vergabestelle (vergabestelle@zaoe.de) Anfragen zu neuen Bieterinformationen zum aktuellen Vergabeverfahren stellen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben die Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
- 3.4 Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 3.5 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

- 3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.7 Alle Angebotspreise (Entgelte) sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes gegebenenfalls am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.8 Änderungen bzw. Berichtigungen zu den Angeboten können bis zum Ende der Angebotsfrist auf elektronischem Wege über die Vergabepattform des Auftraggebers (www.evergabe.de) eingereicht werden. Angebote können bis zum Ende der Angebotsfrist zurückgezogen werden.
- 3.9 Von der Wertung werden Angebote ausgeschlossen, die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
 - Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
 - Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht eindeutig und zweifelsfrei sind,
 - Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
 - Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
 - Nebenangebote, die nicht zugelassen sind.
- 3.10 Unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung können Bieter aufgefordert werden, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur der Unterlagen wird von der Vergabestelle mit einer Frist versehen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit dem Angebot eine schriftliche Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - aus der hervorgeht, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.3 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.
- 5.4 Die Bietergemeinschaft wird hinsichtlich der Eignungsanforderungen wie ein Einzelbieter behandelt.

6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 6.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen (Unterauftragnehmer) ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er auf Anforderung die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

- 6.2 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.
- 6.3 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Nachweis der Eignung

- 7.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
 - oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.
- 7.2 Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Unterlagen oder die EEE auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- 7.3 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen wird.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	

<input type="checkbox"/> Bieter	Name
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	

Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ¹
Wir erklären, über eine Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung zu verfügen. Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung entsprechend der Rechtsvorschriften des Staats, in dem wir niedergelassen sind durch Vorlage einer Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

¹ Der Handelsregisterauszug darf zum Abgabezeitpunkt nicht älter als ein halbes Jahr sein.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Verfahrensart			
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren		

<input type="checkbox"/> Bieter <input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer <input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	Name
--	------

Umsatz	
Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	1. Jahr: _____ EUR 2. Jahr: _____ EUR 3. Jahr: _____ EUR
Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist die Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.	

Haftpflichtversicherung
Wir erklären, über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden zu verfügen.
Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus der Leistungserbringung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß den Vertragsbedingungen erbringen.

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	

<input type="checkbox"/> Bieter	Name
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
<p>Wir erklären, dass wir in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen¹ ausgeführt haben.</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist mindestens einen geeigneten Referenznachweis aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren in Form einer Liste mit folgenden Angaben vorlegen: Auftraggeber, Art der ausgeführten wesentlichen Leistungen, Auftragssumme, Ausführungszeitraum.²</p>

Angaben zu Umweltmanagementmaßnahmen
<p>Wir erklären, dass sich der Standort der <i>Übernahmestelle</i> des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers und für den Fall, dass eine Behandlung der Papierabfälle in einer Sortieranlage der Verwertung in einer Papierfabrik vorgeschaltet ist, der Standort der <i>Behandlungsanlage</i> des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers zum Nachweis einer qualitäts- und umweltgerechten Entsorgung mit Leistungsbeginn einer Zertifizierung gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) für die erforderlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Lagern, Behandeln) oder einer Zertifizierung, die der Zertifizierung nach EfbV gleichwertig ist, unterzogen haben. Diese Zertifizierung wird über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht erhalten.³</p>

¹ Übernahme/Behandlung/Verwertung von Papierabfällen [PPK] aus Gebieten mit einem Anschluss von mindestens 50.000 Einwohnern

² § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV

³ § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV

Angaben zu Arbeitskräften

Wir erklären, dass uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte in Anzahl und Qualifikation zur Verfügung stehen.

Falls unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist in geeigneter Weise Angaben über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren machen.⁴

Angaben zur Ausstattung

Wir erklären, dass uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Geräte und technischen Ausrüstungen zur Verfügung stehen.

Falls unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist in geeigneter Weise nachweisen, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung der Leistungen verfügt.⁵

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

⁴ § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV

⁵ § 46 Abs. 3 Nr. 9 VgV

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfälle – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
--	--------------------------------

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	

<input type="checkbox"/> Bieter	Name
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	

Ausschlussgründe nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
<p>Wir erklären, die Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB, nach denen wir zu jedem Zeitpunkt von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, zu kennen und, dass diese Ausschlussgründe bei uns nicht vorliegen.</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaats vorlegen.</p> <p>Wir erklären, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu einem Verstoß vorliegt (§ 123 Abs. 4 GWB).</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaats vorlegen.</p>

Ausschlussgründe nach § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Wir erklären, die Ausschlussgründe nach § 124 GWB, nach denen wir zu jedem Zeitpunkt von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, zu kennen und, dass diese Ausschlussgründe bei uns nicht vorliegen.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) nicht mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass wir in den letzten 2 Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 EUR belegt worden sind.

Ausschlussgründe nach § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Unser Unternehmen fällt in den Anwendungsbereich des LkSG

Wir erklären, dass wir die Ausschlussgründe gemäß § 22 Abs. 1 LkSG kennen, diese nicht für uns zutreffen und wir nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 mit einem Bußgeld gemäß § 22 Abs. 2 LkSG belegt wurden.

- Unser Unternehmen fällt **nicht** in den Anwendungsbereich des LkSG

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k¹⁾ Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

1. Wir erklären, dass wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen
 - russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.

2. Wir erklären, dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bietergemeinschaft. Die Erklärung muss vom bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

Mitglieder der Bietergemeinschaft	
Mitglied	

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

1) Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

- (1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
- auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- (4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung -bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Bieter

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benennen wir Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Unterauftragnehmer.

- Die Namen der Unterauftragnehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung	Unternehmen

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Bieter

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe den Bieter mit den erforderlichen Mitteln/Kapazitäten unseres Unternehmens für die nachfolgend genannten Leistungen zur Verfügung zu stehen.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt

<input type="checkbox"/>	Der Bieter nimmt zum Nachweis der Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens in Anspruch. Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe mit dem Bieter gemeinsam für die Auftragserfüllung zu haften. ¹
--------------------------	---

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert wird.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen, beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Bietergemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bevollmächtigter Vertreter	
Mitglied	
Ust-ID	

Weitere Mitglieder	
Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit dem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum0

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Bieter/Bietergemeinschaft ¹
--

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benennen wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die wir uns anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe) werden.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

In Hinsicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Unternehmen	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
<input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug ¹ <input type="checkbox"/> Eintragung in der Handwerksrolle <input type="checkbox"/> Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister der Europäischen Union <input type="checkbox"/> Sonstige Eintragung

Dem Formblatt ist ein Auszug aus dem gekennzeichneten Berufs- oder Handelsregister beigelegt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die den Nachweis einreicht

¹ Der Handelsregisterauszug darf zum Abgabezeitpunkt nicht älter als ein halbes Jahr sein.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Umsätze, Jahresabschlüsse oder Gewinn- und Verlustrechnungen

- Umsätze der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre

Dem Formblatt sind die von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigten Umsätze oder die testierten Jahresabschlüsse oder die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen beigelegt.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft 1:

Deckungssumme 1: _____ Mio. EUR

Deckungssumme 2: _____ Mio. EUR

Versicherungsgesellschaft 2:

Deckungssumme 1: _____ Mio. EUR

Deckungssumme 2: _____ Mio. EUR

Dem Formblatt sind die Unterlagen über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung gemäß den Festlegungen in den Vertragsbedingungen (Formblatt VgV-III-2) beigelegt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Nachweise einreicht

Kurze technische Beschreibung, aus der hervorgeht, mit welchem Konzept, auf welchen Anlagen, mit welchen technischen Ausrüstungen oder Geräten, auf welche Art und Weise und mit welcher Qualität die Leistung erfüllt werden soll.

Es sind alle weiteren Anlagen zu benennen und die Behandlungsschritte zu beschreiben, die für die rechtskonforme Entsorgung aller dem Bieter überlassenen Abfälle erforderlich sind. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Verwertung aller aus der Behandlung resultierender Teilströme (Output) in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und bestehenden behördlichen Genehmigungen.

3. Angaben zu vergleichbaren Leistungen

Nr. 1: _____
Nr. 2: _____
Nr. 3: _____

Dem Formblatt sind erforderliche Referenzen (mindestens eine), die vergleichbare Leistungen (siehe Formblatt VgV-II-4) aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren belegen, beigefügt.

4. Arbeitskräfte

- Leitungspersonal
- Gewerbliche Arbeitnehmer

Dem Formblatt ist eine zahlenmäßige Übersicht der Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren und die Zahl der durchschnittlich jährlich Beschäftigten des Unternehmens beigefügt (siehe Formblatt VgV-II-4).

5. Zusätzliche Angaben

Anhang 1: _____
Anhang 2: _____
Anhang 3: _____

Dem Formblatt sind auf o. g. Anhängen (insbesondere zur textlichen und grafischen Beschreibung der Entsorgungsleistung) erforderliche Angaben und Ergänzungen beigefügt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die diese Nachweise einreicht

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Zuschlagskriterien

Die Wertung erfolgt losbezogen. Den Zuschlag erhält das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots wird ein Vergleichspreis für die Wertung ermittelt.

Der Vergleichspreis P_V [EUR/t] ist die Summe aus den Entsorgungskosten K_E [EUR/t] und den Kosten für Transportaufwendungen K_T [EUR/t] abzüglich der mengenabhängigen Vergütung V_{Menge} [EUR/t].

Die Transportaufwendungen K_T [EUR/t] berücksichtigen die Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) zwischen dem Referenzpunkt in der Region und der zugehörigen Übernahmestelle.

$$P_V = K_E + K_T - V_{Menge}$$

Den Zuschlag erhält somit der Bieter mit dem günstigsten Vergleichspreis. Der Vergleichspreis wird nur zur Wertung der Angebote ermittelt. Im Falle des Zuschlags hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Zahlung der Entgelte gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis (Formblatt VgV-I-2 Nr. 5 Ziffer 1), 2) und 3)) für jede Region.

Sollte der Fall eintreten, dass mehrere Bieter nach Ermittlung der Vergleichspreises das gleiche wirtschaftliche Angebot abgegeben haben, erfolgt die Vergabe mittels Losentscheid.

Die Entsorgungskosten K_E [EUR/t] setzen sich aus einem fixen Anteil, dem zeitraumabhängigen Entgelt E_{Zeit} [EUR/Monat] und einem variablen Anteil, den mengenabhängigen Entgelten $E_{Menge 1}$ [EUR/t] und $E_{Menge 2}$ [EUR/t] zusammen. Die Menge $M1$ [t] ist der Teil der Jahresmenge, der vom Auftragnehmer übernommen, umgeschlagen, befördert und verwertet wird. Die Menge $M2$ [t] ist der Teil der Jahresmenge, der vom Auftragnehmer übernommen, umgeschlagen und für die Systembetreiber (Duale Systeme) im Fall der Herausgabe bereitgestellt wird.

$$K_E = \frac{(E_{Zeit} \times 12 \text{ Monate})}{\text{Jahresmenge}} + \frac{(E_{Menge 1} \times M1) + (E_{Menge 2} \times M2)}{\text{Jahresmenge}}$$

Die Jahresmenge [t] ist die Summe aus den Teilmengen Menge $M1$ und Menge $M2$ für jede Region.

Die Entfernung zwischen Referenzpunkt und Übernahmestelle wird mittels Routenplaner ermittelt. Die Ermittlung erfolgt unter Verwendung des Routenplanungsprogrammes unter www.reiseplanung.de mit den Routeneinstellungen für Verkehrsmittel „LKW 40 t“ und der Optimierung „Kürzeste“. Die Fahrtstrecke wird in Kilometern auf eine Nachkommastelle genau angegeben.

Als Referenzpunkte (Einwohnerschwerpunkte) sind festgelegt:

Region Meißen [Mei]:

Kreuzung Dresdner Straße/Hauptstraße/Bahnhofstraße in Coswig

Breitengrad: **51.124755** [51° 07' 29,1" N]; Längengrad: **13.580158** [13° 34' 48,6" E]

Region Weißeritzkreis [Wk]:

Kreuzung Hüttenstraße/Poisentalstraße/Dresdner Straße in Freital

Breitengrad: **50.997950** [50° 59' 52,6" N]; Längengrad: **13.648933** [13° 38' 56,2" E]

Es wird empfohlen mit den über Google-Maps ermittelten Geodaten (Koordinaten für den Zielpunkt = Übernahmestelle) zu rechnen. Sofern der Standort der Übernahmestelle als Zielpunkt nicht in den Routenplaner eingegeben werden kann, wird der zum Anlagenstandort nächstgelegene Zielpunkt gewählt und die Restentfernung separat ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Kosten für Transportaufwendungen wird zuerst die Entfernung L_x [km] vom Referenzpunkt der Region zur Übernahmestelle ermittelt.

Die Kosten für Transportaufwendungen K_T [EUR/t] sind das Produkt aus Entfernung L_x [km] und spezifischen Transportkosten K_{Tspez} [EUR/t × km].

$$K_T = L_x \times K_{Tspez}$$

Die spezifischen Transportkosten K_{Tspez} [EUR/t × km] werden aus dem Stundensatz K_{Stunde} [EUR/h] für den Einsatz des Sammelfahrzeuges mit Personal, der durchschnittlich transportierten Menge Papierabfall $M_{Transport}$ [t] pro Sammeltour und der durchschnittlichen Transportgeschwindigkeit $V_{Transport}$ [km/h] ermittelt. Bei der Ermittlung von K_{Tspez} [EUR/t × km] wird der Sachverhalt der Hin- und Rückfahrt durch einen Faktor 2 berücksichtigt.

$$K_{Tspez} = 2 \times \frac{K_{Stunde}}{V_{Transport}} \times \frac{1}{M_{Transport}}$$

Der Berechnung von K_{Tspez} [EUR/t × km] liegen folgende Rechengrößen zu Grunde:

$$K_{Stunde} = 110 \text{ EUR/h}$$

$$M_{Transport} = 7 \text{ t}$$

$$V_{Transport} = 45 \text{ km/h}$$

Für K_{Tspez} ergibt sich somit ein Wert von 0,70 EUR/t × km.

Beispielrechnung:

$$L_x = 30,0 \text{ km}$$

$$K_T = 30,0 \text{ km} \times 0,70 \text{ EUR/t} \times \text{km} = 21,00 \text{ EUR/t}$$

Alle Kostenangaben sind Nettowerte.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil III

Vertragsunterlagen

(Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]

Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU

Inhalt

Leistungsbeschreibung

Formblatt VgV-III-1

Vertragsbedingungen

Formblatt VgV-III-2

- Entwurf des Vertrags über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen - Region Meißen [Mei]; Vergabenummer 2025-05-GF-EU
- Entwurf des Vertrags über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen - Region Weißeritzkreis [Wk]; Vergabenummer 2025-05-GF-EU

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Leistungsbeschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Für eine sachgemäße Leistungserbringung sind die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen der folgenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten¹:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)
- Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

Alle derzeit gültigen Satzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal sind unter <https://www.zaoe.de/verband/satzungen/ordnungen/> abrufbar. Das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanzen stehen unter <https://www.zaoe.de/verband/konzepte-abfallbilanzen/> zum Download bereit.

2. Entsorgung von Papierabfällen im Verbandsgebiet

Die Sammlung von Papierabfällen erfolgt haushaltsnah im Holsystem mittels Müllgroßbehältern („Blaue Tonne“) flächendeckend in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen. Die auf den Wertstoffhöfen erfassten Papierabfälle werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung mit entsorgt.² Mit der Sammlung und Verwertung von Papierabfällen sind Dritte beauftragt.

Der ZAOE hat mit den Dualen Systemen (Systembetreiber) eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage 7 zur Mitbenutzung der Sammelstruktur für Papierabfälle.

¹ Immer in der jeweils gültigen Fassung

² Eine Ausnahme besteht für den Wertstoffhof Meißen; Papierabfälle werden direkt zur Übernahmestelle für die Region Meißen [Mei] transportiert

Diese Anlage enthält u. a. Regelungen zur gemeinsamen Verwertung und über die Herausgabe der Mengenanteile der Dualen Systeme.

Im Jahr 2024 beteiligten sich alle Dualen Systeme an der gemeinsamen Verwertung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich der ZAOE noch in Abstimmungsgesprächen mit den gemeinsamen Vertretern der Dualen Systeme (BellandVision GmbH, Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, EKO-Punkt GmbH & Co. KG, Interzero Recycling Alliance GmbH, Landbell AG für Rückhol-Systeme, Noventiz Dual GmbH, PreZero Dual GmbH, Reclay Systems GmbH, Recycling Dual GmbH, ZENTEK GmbH & Co. KG) für den Zeitpunkt ab 01/2025.

Im Rahmen der Abstimmung wurde dem ZAOE signalisiert, dass die Dualen Systeme beabsichtigen, das Recht auf die Herausgabe der Systemmenge in Anspruch zu nehmen. Auf Grund der aktuellen Marktentwicklungen geht der ZAOE davon aus, dass sich möglicherweise alle Dualen Systeme daran beteiligen werden.³

Jedem Dualen System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Marktanteils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) zu. Das Wahlrecht müssen die Dualen Systeme verbindlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren ab Wirksamwerden des 3-Jahres-Zeitraums ausüben.⁴

Die daraus resultierenden Mengenanteile werden im Kapitel 7 tabellarisch dargestellt. Die Mengenanteile sind Ergebnis der Abstimmung und bedürfen noch der Bestätigung einer 2/3-Mehrheit der Systembetreiber.

1. Verwertung durch Auftragnehmer (60,3 % Gesamtmenge-ZAOE-Anteil)
2. Herausgabe an Systembetreiber (39,7 % der Gesamtmenge bei Herausgabeforderung durch alle Systeme)⁵

3. Entsorgungsregionen

Der Landkreis Meißen [MEI] mit einer Fläche von ca. 1.452 km² umfasst die Regionen Meißen [Mei] und Riesa-Großenhain [RG]. Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region [Mei] besteht aus den Städten Coswig, Lommatzsch, Meißen, Nossen, Radebeul, Radeburg und den Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Klipphausen, Moritzburg, Niederau, Weinböhla [Einwohner: 145.332, Stand 30. Juni 2024].

Die Region [RG] besteht aus den Städten Gröditz, Großenhain, Riesa, Strehla und den Gemeinden Ebersbach, Glaubitz, Hirschstein, Lampertswalde, Nünchritz, Priestewitz, Röderaue, Schönfeld, Stauchitz, Thiendorf, Wülknitz, Zeithain [Einwohner: 95.246, Stand 30. Juni 2024].

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] mit einer Fläche von ca. 1.654 km² umfasst die Regionen Sächsische Schweiz [Säs] und Weißeritzkreis [Wk]. Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region [Säs] besteht aus den Städten Bad Gottleuba-Bergießhübel, Bad Schandau, Dohna, Heidenau, Hohenstein, Königstein, Liebstadt, Neustadt/Sa., Pirna, Sebnitz, Stolpen, Stadt Wehlen und den Gemeinden Bahretal, Dohma, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Lohmen, Mügglitztal, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Struppen (Einwohner: 127.741, Stand 30. Juni 2024).

³ Verhandlungsstand 10/2024; Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung ist noch nicht abschließend durch die Dualen Systeme bestätigt

⁴ § 4 zur Regelung der Verwertungsseite in Anlage 7

⁵ Masseanteil für Verpackungen aus PPK = 39,7 %, Bestandteil der Mitbenutzungsvereinbarung ab 01.01.2025 (Anlage 7)

Die Region [Wk] besteht aus den Städten Altenberg, Dippoldiswalde, Freital, Glashütte, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff und den Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/E., Klingenberg, Kreischa (Einwohner: 117.759, Stand 30.06.2024).

Prognose - Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Meißen [MEI]:

- 2025 = 241.288 (Region Meißen [Mei] = 145.604)
- 2026 = 240.235 (Region Meißen [Mei] = 144.968)

Prognose - Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE]:

- 2025 = 246.666 (Region Weißeritzkreis [Wk] = 118.357)
- 2026 = 245.570 (Region Weißeritzkreis [Wk] = 117.831)

4. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Übernahme und die nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäße Verwertung von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in den Regionen Meißen [Mei] und Weißeritzkreis [Wk] und von den Umladestationen/Wertstoffhöfe⁶ dieser Regionen sowie die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen Dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen.

Die Leistungen werden in folgenden Losen ausgeschrieben:

- Region Meißen [Mei]
- Region Weißeritzkreis [Wk]

Der Auftraggeber weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Sammlung und Beförderung von Papierabfällen zu einer Übernahmestelle kein Bestandteil dieser Ausschreibung ist. Diese Leistung wurde vom ZAOE in einem anderen Verfahren bereits ausgeschrieben.

5. Leistungszeitraum

Jedes Los wird mit einer Vertragslaufzeit von 18 Monaten ausgeschrieben. Der Leistungszeitraum beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2026.

Die Vertragslaufzeiten können nicht verlängert werden.

6. Aufkommensentwicklung

Die Entwicklung des Aufkommens in den Regionen (enthalten sind die Mengen der Umladestationen Gröbern [im jährlichen Mittel ca. 60,0 t] und Saugrund [im jährlichen Mittel ca. 94,0 t] sowie dem Wertstoffhof Meißen [im jährlichen Mittel ca. 60,0 t; siehe auch Kapitel 2) stellt sich wie folgt dar:

	[Mei] [t]	[Wk] [t]
2022	7.684	5.826
2023	7.107	5.446
2024⁷	6.600	5.345

⁶ „Wertstoffhöfe“ bezieht sich nur auf die Region Meißen [Mei]; siehe auch Formblatt VgV-II-2, § 1 Abs. 1 Entwurf Entsorgungsvertrag [Mei]

⁷ Hochrechnung mit Stand 10/2024

Der Auftraggeber weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Papierabfälle nicht in gleichmäßigen Tages-, Wochen- bzw. Monatsmengen angefallen sind.

7. Prognose

Die Prognosedaten basieren auf einer Analyse im 2. Quartal 2024. Die Angaben beinhalten auch den Anteil der zu erwartenden Mengen von den Umladestationen Gröbern [im jährlichen Mittel ca. 65,0 t] und Saugrund [im jährlichen Mittel ca. 90,0 t] und dem Wertstoffhof Meißen [im jährlichen Mittel ca. 60,0 t].

	[Mei] [t]	[Wk] [t]
2025	7.109	5.459
2026	7.078	5.434

Nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verteilung der Mengenanteile für die gemeinsame Verwertung (Verwertung durch Auftragnehmer) und für die Herausgabe an die Dualen Systeme. Die Gesamtmenge in der jeweiligen Region ist der errechnete Mittelwert des durchschnittlichen jährlichen Aufkommens im Leistungszeitraum 2025-2026.

	[Mei] [t]	[Wk] [t]
Durchschnittliche Jahresmenge im Leistungszeitraum	7.094	5.447
davon		
Verwertung ZAOE-Anteil (min. 60,3 %)	4.278	3.285
Herausgabe an alle Dualen Systeme (max. 39,7 %)	2.816	2.162

Die im Kapitel 6 bezeichneten Schwankungen beim Mengenanfall werden auch für den neuen Leistungszeitraum über alle Lose zu erwarten sein.

Prognosedaten stellen eine unverbindliche Hochrechnung als Kalkulationshilfe dar und dienen den Bietern hauptsächlich zur groben Orientierung.

Zu möglichen Schwankungsbreiten, der zukünftigen Aufkommensentwicklung (tatsächliche Jahresmengen) und der Mengenverteilung (z. B. Anteil Verwertung und Anteil Herausgabe; siehe auch Kapitel 2) können keine gesicherten Aussagen getroffen werden und der Auftraggeber kann darauf auch keinen Einfluss nehmen. Eine gleichbleibende bzw. bestimmte Zusammensetzung der Papierabfälle kann somit ebenfalls nicht garantiert werden.

Änderungen der Qualität und der Quantität der Papierabfälle während des Leistungszeitraumes bewirken allein keinen Anspruch auf Vertragsanpassung. Eine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose kann nicht übernommen werden.

Aus den Prognosedaten lassen sich keine Ansprüche auf eine bestimmte Menge ableiten. Für die Abrechnung (z. B. Entgelte, Vergütung) sind die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgeblich. Basis sind die im Angebot benannten Entgelte und Vergütungen.

8. Beschreibung der Papierabfälle

Die Papierabfälle im Sinne dieser Ausschreibung stammen aus privaten Haushalten und von vergleichbaren Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen.

Es handelt sich um Abfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 4 KrWG zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings getrennt zu sammeln sind.

Die Papierabfälle sind eine Mischung aus typischerweise in Haushalten und an vergleichbaren Anfallstellen anfallenden Papierqualitäten sowie Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, die in der Zuständigkeit der Dualen Systeme liegen.

9. Anforderungen an die Übernahme von Papierabfällen

A. Übernahme aus der haushaltsnahen Sammlung

Der Auftragnehmer hat die Papierabfälle an einer für diese Abfallart geeigneten Übernahmestelle zu übernehmen. Die Übernahmestelle muss allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen, genügen und die angelieferten Papierabfälle annehmen dürfen sowie technisch in der Lage sein, diese sach- und bestimmungsgemäß zu behandeln/zu lagern.

Der Standort der Übernahmestelle des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers muss sich zur Sicherstellung einer qualitäts- und umweltgerechten Entsorgung der Papierabfälle mit Leistungsbeginn einer Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für die erforderlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Behandeln, Lagern) oder einer Zertifizierung gemäß eines Umwelt- und/oder Qualitätsmanagementsystems, das der Zertifizierung nach EfbV gleichwertig ist, unterzogen haben. Die Zertifizierung ist über den Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.

Bei Erfordernis wird sich der Auftraggeber das EfbV-Zertifikat aus dem Register (eEFBV-Fachregister) der ZKS-Abfall abrufen.

Es ist genau ein Standort für eine Übernahmestelle im Angebot **verbindlich** zu benennen. Die Fahrstrecke vom Referenzpunkt (siehe Formblatt VgV-II-13 Zuschlagskriterien) bis zur Übernahmestelle darf maximal 30 km betragen.

Die Anlieferung der Papierabfälle an der Übernahmestelle erfolgt regelmäßig in für diese Abfallart geeigneten Sammelfahrzeugen (z.B. dreiachsiges Pressmüllfahrzeug, Hakenliftfahrzeug mit Abrollcontainer/Papierpresscontainer). Der Annahme- und Entladebereich muss über ausreichende Flächen verfügen.

Der Auftragnehmer muss jederzeit eine problem- und gefahrlose Anlieferung an der Übernahmestelle durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Dies gilt besonders auch bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen und/oder witterungsbedingten Störungen. Wartezeiten von maximal 30 Minuten sollten bei der Anlieferung nicht überschritten werden.

Die Anlieferung der Papierabfälle muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen können. An Samstagen muss in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Anlieferung im Zusammenhang mit Vor- bzw. Nachberäumungen, die in der Regel vor oder nach Feiertagen möglich sind, gewährleistet werden. Im Einzelfall können Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung der Anlieferungszeiten getroffen werden. Dabei sind die genehmigten Betriebszeiten zu beachten und einzuhalten.

Die Papierabfälle müssen vor der Entladung auf der Übernahmestelle auf einer geeichten Waage verwogen werden. Die Waage kann sich am Standort der Übernahmestelle oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Übernahmestelle befinden. Die Sammelfahrzeuge sind vor und nach der Entladung der Papierabfälle zu wiegen.

Der Wiegeschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auftraggebers; Herkunft des Abfalls; Bezeichnung und Anschrift der Übernahmestelle; Bezeichnung des Anlieferers; Nummer des Wiegescheins; Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges; Datum der Anlieferung; Uhrzeit der Hin- und Rückwiegung; Abfallart mit Abfallschlüssel; Gewicht des beladenen Fahrzeuges (Bruttogewicht), Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges (Taragewicht), Gewicht des angelieferten Papierabfalls (Nettogewicht)⁸

Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal des Auftragnehmers und dem Fahrpersonal des Auftraggebers oder seines beauftragten Dritten zu unterzeichnen. Bei automatischer (elektronischer) Verwiegung unterzeichnet nur das Fahrpersonal im System (Pad). Die Vorgaben des MessEG sowie der MessEV sind zu beachten. Eichprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen.

In Fällen, in denen an der Übernahmestelle aufgrund von betrieblichen Störungen keine Übernahme möglich ist, ist dem Auftraggeber unverzüglich eine andere, geeignete Übernahmestelle, die die Anforderungen nach Kapitel 9 Buchstabe A. Absätze 1 und 2 erfüllt, als temporärer Ersatz bis zur Behebung der Störung zu benennen, um die Papierabfälle jederzeit anliefern zu können. Der Standort der Anlage muss im Angebot noch **nicht** benannt werden.

Die Mehrkosten, die durch die Nutzung der Ersatzübernahmestelle verursacht werden, sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die 30-km-Regelung nicht eingehalten wird (siehe Absatz 2).

Der Auftragnehmer trägt bei der Übernahme der angelieferten Papierabfälle die Verantwortung für die Kontrolle auf mögliche Fremd- und Störstoffe.

B. Übernahme von den Umladestationen bei Beförderung durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer übernimmt die Papierabfälle von den Umladestationen (siehe Kapitel 6 und 7) der jeweiligen Region auf der Übernahmestelle, die zugleich für die Übernahme der Papierabfälle aus der haushaltsnahen Sammlung vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck stellt der Auftraggeber sicher, dass zu Leistungsbeginn auf der jeweiligen Umladestation, deren Papierabfälle übernommen werden sollen, entsprechende Abrollcontainer (ARC) mit einem Fassungsvermögen von 38 Kubikmeter bereitgestellt werden. Diese werden mit Deckel oder Plane ausgerüstet sein.

Der Auftraggeber befördert die befüllten ARC nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf die Übernahmestelle für die Region und verkippt deren Inhalt lose auf die dafür vorgesehene Fläche.

Im Übrigen gelten für die Verwiegung die gleichen Anforderungen wie bereits im Kapitel 9 unter Buchstabe A. beschrieben.

⁸ Das Bruttogewicht darf nicht manuell eingegeben werden. Es ist maschinell entsprechend der Verwiegung zu erfassen. Das Taragewicht muss bei jeder Verwiegung neu bestimmt werden.

C. Übernahme vom Wertstoffhof Meißen

Der Auftragnehmer übernimmt die Papierabfälle vom Wertstoffhof Meißen (siehe Kapitel 6 und 7) aus der Region Meißen [Mei] auf der Übernahmestelle, die zugleich für die Übernahme der Papierabfälle aus der haushaltsnahen Sammlung vorgesehen ist.

Der beauftragte Dritte des Auftraggebers befördert die befüllten Papierpresscontainer nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf die Übernahmestelle für die Region Meißen [Mei] und verkippt den Inhalt lose auf die dafür vorgesehene Fläche.

Im Übrigen gelten für die Verwiegung die gleichen Anforderungen wie bereits im Kapitel 9 unter Buchstabe A. beschrieben.

10. Anforderungen an die Verwertung und Bereitstellung von Papierabfällen

A. Anforderungen an die Verwertung

Die Papierabfälle sind gemäß KrWG unter Beachtung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es ist möglichst eine hochwertige Verwertung anzustreben.

Die Verwertung kann in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Verfahrensschritten am Standort der Anlage zur Verwertung des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers erfolgen und ist verfahrensoffen. Der Standort der Anlage zur Verwertung ist im Angebot **verbindlich** zu benennen.

Die Anlagen zur Verwertung müssen allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen, genügen, zum 01.07.2025 im regulären Dauerbetrieb sein und die angelieferten Papierabfälle annehmen dürfen und technisch in der Lage sein, diese sach- und bestimmungsgemäß zu verwerten.

Für den Fall, dass eine Behandlung der Papierabfälle in einer Sortieranlage der Verwertung in einer Papierfabrik vorgeschaltet ist, muss diese Anlage allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen, genügen, die angelieferten Papierabfälle annehmen dürfen und technisch in der Lage sein, diese sach- und bestimmungsgemäß zu behandeln/zu lagern. Der Standort dieser Anlage ist in diesem Fall im Angebot **verbindlich** zu benennen.

Der Standort der Behandlungsanlage des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers muss sich zur Sicherstellung einer qualitäts- und umweltgerechten Entsorgung der Papierabfälle mit Leistungsbeginn einer Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für die erforderlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Behandeln, Lagern) oder einer Zertifizierung gemäß eines Umwelt- und/oder Qualitätsmanagementsystems, das der Zertifizierung nach EfbV gleichwertig ist, unterzogen haben. Die Zertifizierung ist über den Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.

Bei Erfordernis wird sich der Auftraggeber das EfbV-Zertifikat aus dem Register (eEFBV-Fachregister) der ZKS-Abfall abrufen.

Die in Teilmengen in den Papierabfällen enthaltenen Fremd- bzw. Störstoffe, die nicht verwertet werden können, müssen entsprechend abfallrechtlicher Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos entsorgt

werden. Die Kosten für die Entsorgung der nicht verwertbaren Bestandteile sind vom Auftragnehmer zu tragen und in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

B. Bereitstellung von Mengenanteilen an Duale Systeme

Für den Fall, dass Duale Systeme vom Auftraggeber die Herausgabe von deren Mengenanteilen der im Vertragsgebiet gesammelten Papierabfälle verlangen, muss der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber diese Mengenanteile denjenigen Dualen Systemen, die eine Herausgabe gefordert haben, bereitstellen.

Der Marktanteil (Systemanteil), der für jedes der Dualen Systeme im Fall der Herausgabe bereitzustellen ist, wird dem Auftragnehmer quartalsweise im Voraus mitgeteilt.

Der Auftragnehmer hat den Dualen Systemen bzw. deren Beauftragte bis spätestens Donnerstag die zur Abholung in der Folgewoche bereitstehenden Mengenanteile zu melden.

Erfolgt bis spätestens 10 Tage nach Bereitstellungsmeldung keine Abholung durch die Dualen Systeme bzw. deren Beauftragte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Nach Abstimmung mit den Dualen Systemen entscheidet der Auftraggeber, ob die herauszugebenden Mengenanteile zusammen mit seinen eigenen verwertet werden können. Die Verwertung erfolgt dann auf der Grundlage der in der Mitbenutzungsvereinbarung zwischen den Dualen Systemen und dem ZAOE getroffenen Regelungen.

Die Abholung der bereitgestellten Papierabfälle erfolgt durch die Dualen Systeme bzw. deren Beauftragte zu den üblichen Betriebszeiten der Übergabestelle und muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Die abholenden Fahrzeuge sind nach Ankunft unverzüglich (just in time) durch den Auftragnehmer zu beladen. Dabei ist die Beladung sowohl von Hakenliftfahrzeugen als auch von Schubbodenfahrzeugen (Walking-Floor) zu gewährleisten. Die Beladezeit sollte in der Regel nicht länger als 30 Minuten pro Hakenliftfahrzeug (Anhängenzug) bzw. Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor) betragen.

Die Papierabfälle sind bei Abholung an der geeichten Waage des Auftragnehmers zu verwiegen. Im Übrigen gelten für die Verwiegung die gleichen Anforderungen wie bereits im Kapitel 9 unter Buchstabe A. beschrieben.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Die Papierabfälle sind trocken zu lagern.
- Die Papierabfälle sind unverpresst zu übergeben.
- Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass das Gesamtgewicht eines beladenen Fahrzeuges (inkl. Sattelaufleger bzw. Anhänger) nicht mehr als 40 t beträgt. Der Auftragnehmer bemüht sich, die durch die Dualen Systeme bereitgestellten Abholbehälter unter Beachtung des Gesamtgewichts eines beladenen Fahrzeuges mit einer möglichst großen Menge an Papierabfällen zu beladen.
- Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Lagerbestand monatlich in geeigneter Form nachzuweisen.

11. Nachweisführung (Mengenmeldung)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit der monatlichen Abrechnung bis zum 10. Werktag des Folgemonats

1. die vollständigen Daten der Eingangsverwiegung an der Übernahmestelle, geeignet für die Mengenmeldung als Import im Meldeportal der Systembetreiber (wme.fact), als ZIP-Datei,
2. die vollständigen Daten der Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle für die **gemeinsame Verwertung** als Excel-Tabelle (geeignet für die Eingabe für die Mengenmeldung im Meldeportal der Systembetreiber, mit Angabe der Zielanlage),
3. die vollständigen Daten der Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle für die **Herausgabe** von Mengenanteilen an die Dualen Systeme als Excel-Tabelle (geeignet für die Eingabe für die Mengenmeldung im Meldeportal der Systembetreiber) und
4. die vollständigen Daten der Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle und die Eingangsverwiegung an der Sortieranlage/an der Papierfabrik für den Mengenanteil des ZAOE als Excel-Tabelle

zu übermitteln.

Das Format der Excel-Tabellen in Nr. 2- 4 wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Die im Rahmen der monatlichen Abrechnung einzureichenden Nachweise (Wiegescheine Eingang Übergabestelle) sind gut lesbar und chronologisch sortiert zusammen mit einer Wiegescheinauflistung der Abrechnung beizufügen. Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.

Sind die Daten der Wiegescheine/Lieferscheine aus Sicht des Auftraggebers nicht plausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegeungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind.

Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung der Mengenanteile der Systembetreiber und in sämtliche betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z. B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu nehmen.

Hinweis

Der ZAOE ist nach Maßgabe der Mitbenutzungsvereinbarung (Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung) verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm erfassten und abgefahrenen sowie die der gemeinsamen Verwertung zugeführten Papierabfälle (Verpackungen aus PPK) durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen (Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister) genügen und in jedem Fall Abfallart, Herkunft und Wiegedatum ausweisen.

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen - Region Meißen [Mei], Vergabe-Nr.
2025-05-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler

dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter

Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann

Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen für die Region
Meißen [Mei] geschlossen:

Inhalt

Inhalt 2

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	5
§ 7	Leistungsentgelte und Vergütung	6
§ 8	Preisanpassung	6
§ 9	Vergütungsabrechnung	7
§ 10	Entgeltabrechnung	8
§ 11	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 12	Vertragsstrafe	9
§ 13	Urkalkulation	9
§ 14	Geheimhaltung	10
§ 15	Veröffentlichung	10
§ 16	Schlussbestimmungen	10
§ 17	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme und der Verwertung von Papierabfällen aus der Region Meißen [Mei], von der Umladestation Gröbern und vom Wertstoffhof Meißen sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen Dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt. Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Die ordnungsgemäße Verwertung erfolgt nach Maßgabe des KrWG. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 2) Die Übernahmestelle der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 18 Monaten geschlossen.
- 2) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmer das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 3) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine qualitäts- und umweltgerechte Entsorgung der Papierabfälle zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer Sorge dafür tragen, dass sich die Entsorgungsanlagen zu Leistungsbeginn einer Zertifizierung gemäß den Kapiteln 9 und 10 der Leistungsbeschreibung erfolgreich unterzogen haben.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggeber entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.

- 9) Für den Fall, dass die Dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Meißen [Mei] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte und Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - zeitraumabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/Monat
 - mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Beförderung und Verwertung durch den Auftragnehmer)
 - mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag und Bereitstellung für Duale Systeme)
- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Verwertung durch den Auftragnehmer sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Bereitstellung für die Dualen Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen (Ausgangswiegung) der Übernahmestelle.
- 4) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Vergütung aus der Vermarktung der Papierabfälle.
 - mengenabhängige Vergütung: _____ , _____ EUR/t

Die Abrechnung der Vergütung hat in Bezug auf die gesetzliche Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Zuordnung der Mengenanteile zum öffentlichen Bereich in Abgrenzung zum Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu erfolgen. Damit wird die Vergütung für den Anteil, der gemäß der geltenden Mitbenutzungsvereinbarung im Sinne des VerpackG nicht den Dualen Systemen zuzuordnen ist, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet. Die Mengenanteile für die Dualen Systeme hingegen mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Vergütung sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Eingangswiegung) abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.

§ 8 Preisanpassung

- 1) Die Entgelte können einmalig zum 01.01.2026 angepasst werden.
- 2) Eine Anpassung der Entgelte kann vorgenommen werden, soweit sich Veränderungen von mindestens 3,0 % seit dem Vertragsschluss oder der letzten Anpassung ergeben. Für die Berechnung der Änderungen wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

- 3) Eine Anpassung der Entgelte kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber verlangt werden. Die Preisanpassung muss bis spätestens zum 30.09.2025 schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll.
- 4) Für die mögliche Anpassung werden als Basisjahr die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024 und die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025 des Anpassungsjahres herangezogen.

Index Anpassungsjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025)

Index Basisjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024)

- 5) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Preisanpassung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	40 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Neue Länder; WZ08-38-01 Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	30 %
3	Dieselmotorkraftstoffkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP2009 (9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP09-192026005 Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher]	24 %
4	Instandhaltungskosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP2009 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP09-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	5 %
5	Mautkosten Mautsatz gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Cent pro Kilometer für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO VI, > 18 t mit 4 oder mehr Achsen (Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 Berechnung der Höhe des Mautsatzes)	1 %
6	Summe	100 %

§ 9 Vergütungsabrechnung

- 1) Die mengenabhängige Vergütung wird erstmalig zum 1. Juli 2025 automatisch entsprechend der Vergütungsklausel angepasst und die Abrechnung erfolgt monatlich bis zum 20. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat. Basismonat für die erste Anpassung ist der Oktober 2024.
- 2) Für die monatliche Anpassung der mengenabhängigen Vergütung für den jeweiligen Abrechnungsmonat werden die Veränderungen wie folgt ermittelt:

$$V_n = V_0 \times [A_n \div A_0]$$

V_n Vergütung zum Anpassungszeitpunkt

V_0 Vergütung bei Angebotsabgabe bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt

A_n Altpapierindex zum Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)¹

A_0 Altpapierindex bei Angebotsabgabe (Basismonat) bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)²

¹ Altpapierindex siehe Absatz 4

² Altpapierindex siehe Absatz 4

- 3) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des jeweiligen Monats und des Basismonats die zum Anpassungszeitpunkt gültigen Werte maßgeblich.
- 4) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Vergütung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	ohne Veränderung	0 %
2	Altpapierindex [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Monate, Altpapier und Almetalle, Gemischtes Altpapier]	100 %
3	Summe	100 %

§ 10 Entgeltabrechnung

- 1) Die Entgeltabrechnung des Auftragnehmers erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat). Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Die Rechnungslegung ist ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung, als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (Wiegescheine, Wiegescheinliste) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse zugehen (rechnungen@zaoe.de).
- 3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 4) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 5) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 11 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.

3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____ , _____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
 - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 12 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Verletzung der Pflicht eines ausreichenden Versicherungsschutzes	5.000,00 EUR pro Einzelfall
2	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR pro Einzelfall
3	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR pro Einzelfall
4	Nichtübernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR pro Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR pro Einzelfall
6	Unvollständige oder nicht rechtzeitige Nachweisführung für die Mengenmeldungen gemäß Kapitel 11 Leistungsbeschreibung	50,00 EUR pro Werktag

Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 13 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu

übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 14 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 15 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 17 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen - Region Weißeritzkreis [Wk],
Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler

dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter

Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann

Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen für die Region
Weißeritzkreis [Wk] geschlossen:

Inhalt

Inhalt 2

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	5
§ 7	Leistungsentgelte und Vergütung	6
§ 8	Preisanpassung	6
§ 9	Vergütungsabrechnung	7
§ 10	Entgeltabrechnung	8
§ 11	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 12	Vertragsstrafe	9
§ 13	Urkalkulation	9
§ 14	Geheimhaltung	10
§ 15	Veröffentlichung	10
§ 16	Schlussbestimmungen	10
§ 17	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme und der Verwertung von Papierabfällen aus der Region Weißeritzkreis [Wk] und der Umladestation Saugrund sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen Dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt. Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Die ordnungsgemäße Verwertung erfolgt nach Maßgabe des KrWG. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.

2) Die Übernahmestelle der Papierabfälle erfolgt am Standort:

.....
.....
.....

3) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 18 Monaten geschlossen.

2) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
- der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmer das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

3) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine qualitäts- und umweltgerechte Entsorgung der Papierabfälle zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer Sorge dafür tragen, dass sich die Entsorgungsanlagen zu Leistungsbeginn einer Zertifizierung gemäß den Kapiteln 9 und 10 der Leistungsbeschreibung erfolgreich unterzogen haben.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggeber entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.

- 9) Für den Fall, dass die Dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Weißeritzkreis [Wk] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte und Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - zeitraumabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/Monat
 - mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Beförderung und Verwertung durch den Auftragnehmer)
 - mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag und Bereitstellung für Duale Systeme)
- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Verwertung durch den Auftragnehmer sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Bereitstellung für die Dualen Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen (Ausgangswiegung) der Übernahmestelle.
- 4) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Vergütung aus der Vermarktung der Papierabfälle.
 - mengenabhängige Vergütung: _____ , _____ EUR/t

Die Abrechnung der Vergütung hat in Bezug auf die gesetzliche Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Zuordnung der Mengenanteile zum öffentlichen Bereich in Abgrenzung zum Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu erfolgen. Damit wird die Vergütung für den Anteil, der gemäß der geltenden Mitbenutzungsvereinbarung im Sinne des VerpackG nicht den Dualen Systemen zuzuordnen ist, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet. Die Mengenanteile für die Dualen Systeme hingegen mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Vergütung sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Eingangswiegung) abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.

§ 8 Preisanpassung

- 1) Die Entgelte können einmalig zum 01.01.2026 angepasst werden.
- 2) Eine Anpassung der Entgelte kann vorgenommen werden, soweit sich Veränderungen von mindestens 3,0 % seit dem Vertragsschluss oder der letzten Anpassung ergeben. Für die Berechnung der Änderungen wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

- 3) Eine Anpassung der Entgelte kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber verlangt werden. Die Preisanpassung muss bis spätestens zum 30.09.2025 schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll.
- 4) Für die mögliche Anpassung werden als Basisjahr die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024 und die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025 des Anpassungsjahres herangezogen.

Index Anpassungsjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025)

Index Basisjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024)

- 5) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Preisanpassung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	40 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Neue Länder; WZ08-38-01 Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	30 %
3	Dieselmotorkraftstoffkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP2009 (9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP09-192026005 Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher]	24 %
4	Instandhaltungskosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP2009 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP09-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	5 %
5	Mautkosten Mautsatz gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Cent pro Kilometer für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO VI, > 18 t mit 4 oder mehr Achsen (Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 Berechnung der Höhe des Mautsatzes)	1 %
6	Summe	100 %

§ 9 Vergütungsabrechnung

- 1) Die mengenabhängige Vergütung wird erstmalig zum 1. Juli 2025 automatisch entsprechend der Vergütungsklausel angepasst und die Abrechnung erfolgt monatlich bis zum 20. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat. Basismonat für die erste Anpassung ist der Oktober 2024.
- 2) Für die monatliche Anpassung der mengenabhängigen Vergütung für den jeweiligen Abrechnungsmonat werden die Veränderungen wie folgt ermittelt:

$$V_n = V_0 \times [A_n \div A_0]$$

V_n Vergütung zum Anpassungszeitpunkt

V_0 Vergütung bei Angebotsabgabe bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt

A_n Altpapierindex zum Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)¹

A_0 Altpapierindex bei Angebotsabgabe (Basismonat) bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)²

¹ Altpapierindex siehe Absatz 4

² Altpapierindex siehe Absatz 4

- 3) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des jeweiligen Monats und des Basismonats die zum Anpassungszeitpunkt gültigen Werte maßgeblich.
- 4) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Vergütung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	ohne Veränderung	0 %
2	Altpapierindex [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www.destatis.de), Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Monate, Altpapier und Almetalle, Gemischtes Altpapier]	100 %
3	Summe	100 %

§ 10 Entgeltabrechnung

- 1) Die Entgeltabrechnung des Auftragnehmers erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat). Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Die Rechnungslegung ist ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung, als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (Wiegescheine, Wiegescheinliste) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse zugehen (rechnungen@zaoe.de).
- 3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 4) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 5) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 11 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.

3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____ , _____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
 - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 12 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Verletzung der Pflicht eines ausreichenden Versicherungsschutzes	5.000,00 EUR pro Einzelfall
2	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR pro Einzelfall
3	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR pro Einzelfall
4	Nichtübernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR pro Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR pro Einzelfall
6	Unvollständige oder nicht rechtzeitige Nachweisführung für die Mengenmeldungen gemäß Kapitel 11 Leistungsbeschreibung	50,00 EUR pro Werktag

Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 13 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu

übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 14 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 15 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 17 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer